

Samstag, 3. Mai 2003

Stichwörter: Fondsgebundene Lebensversicherung, Kombinationsprodukt, Anwendbarkeit des WpHG

A. Sachverhalt

Neben der klassischen Darlehensfinanzierung durch die Hausbank werden dem Kunden verstärkt andere Finanzierungsmodelle - insbesondere die sog. Kombinationsprodukte (Kombination von Spar- und Anlagegeschäft) - angeboten. Eine Form des zur Kopplung vorgesehenen Anlageprodukts ist die sogenannte fondsgebundene Lebensversicherung. Dabei wird der den Anlagestock dotierende Sparanteil der Versicherungsprämie in Anteile eines oder mehrerer Wertpapierfonds investiert. Derjenige, der sich für diese Form der Baufinanzierung entscheidet, hat nicht zwangsläufig bereits Erfahrung im Umgang mit Aktienanlagen. Deshalb stellen sich die folgenden Fragen:

- Müssen Kreditinstitute und Vermittler, die fondsgebundene Lebensversicherungen in Kombination anbieten, ihre Kunden ebenso informieren und über mögliche Risiken aufklären, wie sie dies bei Abschluss eines Wertpapiergeschäfts tun müssen?
- Finden die bankenrechtlichen Verhaltensregeln des §§ 31, 32 WpHG Anwendung?
- Kann der Verbraucher bei fehlerhafter Information und Beratung Haftungsansprüche geltend machen und gegen wen muss er diese richten?

B. Stellungnahme

1. Definition "fondsgebundene Lebensversicherung"

Die fondsgebundene Lebensversicherung wurde Anfang 1970 in Deutschland eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Kapitallebensversicherung, bei der der Deckungsstock für den Erlebensfall als Anlagestock im Sinne eines Investmentfonds geführt wird. Im Unterschied zur konventionellen Kapitallebensversicherung schuldet der Versicherer nicht die garantierte Geldsumme, sondern einen bestimmten Anteil am Sondervermögen. Kursgewinne bleiben in vollem Umfang im Fonds; auch die sonstigen Fondserträge werden grundsätzlich thesauriert und erhöhen unmittelbar den Wert der Anteile. Im Gegensatz zu den gemischten Kapitallebensversicherungen fließen die stillen Reserven dem Versicherungsnehmer automatisch zu.¹ Seit Anfang

¹ Schwintowski in: Berliner Kommentar zum VVG (hrsg. v. H. Henschel), Berlin 1999, Vorb. §§ 159-178 Rn. 12.

1990 geht die Versicherungspraxis dazu über, den Anlagestock nicht mehr in die exklusiv für institutionelle Anleger angebotenen und weniger streng regulierten Spezialfonds gem. § 1 Abs. 2 KAAG, sondern in allgemeine Publikumsfonds zu investieren.¹ Im Erlebensfall werden dann dem Versicherungsnehmer nach seiner Wahl entweder effektive Wertpapiere entsprechend der Zusammensetzung des Anlagestocks verschafft oder er erhält den Gegenwert der Anteilseinheiten gutgeschrieben. Neuerdings kann der Versicherungsnehmer auch unmittelbar Fondszertifikate erwerben.²

Im Gegensatz zur Fondsanlage fehlt der fondsgebundenen Lebensversicherung das (vorteilhafte) Recht zur freien Rückgabe der Anteile, stattdessen ist der Versicherungsnehmer an eine fixe Laufzeit gebunden. Diese garantiert ihm am Ende aber keinen bestimmten Mindestbetrag, wie dies sonst bei Kapitallebensversicherungen der Fall ist.³ Er ist ebenso wie jeder andere Aktieninhaber von den Kursschwankungen seines Wertpapiers abhängig. Dass er nach Laufzeit die erhoffte und einkalkulierte Summe zur Ablösung des Baukredits auch tatsächlich erhält, ist damit risikoreich.

2. Anwendbarkeit der anlegerspezifischen Informations- und Beratungspflichten, §§ 31, 32 WpHG

Für den Bereich der Wertpapiergeschäfte hat der Gesetzgeber mit den §§ 31 und 32 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bestimmte Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgestellt. So sind gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Kreditinstitute und Anlagevermittler verpflichtet, ihre Kunden entsprechend deren Vorkenntnisse alle wichtigen Informationen mitzuteilen, "soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist". Diese verstärkten Informations- und Beratungspflichten sollen einen Ausgleich dafür schaffen, dass Anleger keinen eigenen Zugang zu und auch keinen Überblick in die Wertpapiermärkte haben.⁴

Fraglich ist, ob diese verstärkten Informationspflichten die Kreditinstitute und Vermittler auch dann treffen, wenn sie ihren Kunden Finanzierungsmodelle verbunden mit einer fondsgebundenen Lebensversicherungen anbieten.

¹ Köndgen in: Bankrechts-Handbuch (hrsg. v. H. Schimansky/ H.-J. Bunte/ H.-J. Lwowski), Bd. 3, München 2001, § 113 Rn. 25.

² Köndgen in: Bankrechts-Handbuch (hrsg. v. H. Schimansky/ H.-J. Bunte/ H.-J. Lwowski), Bd. 3, München 2001, § 113 Rn. 25.

³ Köndgen in: Bankrechts-Handbuch (hrsg. v. H. Schimansky/ H.-J. Bunte/ H.-J. Lwowski), Bd. 3, München 2001, § 113 Rn. 25.

⁴ Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 12/7918, S. 97.

Zwar handelt es sich bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung aus Sicht des Versicherungsnehmers nicht um ein Investment- sondern um ein Versicherungsgeschäft.¹ Auch schließt § 2a Abs. 1 Nr. 4 WpHG die Anwendbarkeit des Wertpapierhandelsgesetz für Versicherungsunternehmen aus, weil diese keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 4 WpHG sind. Gleichwohl kann dies nicht dazu führen, dass die Kreditinstitute von den strengen Informations- und Aufklärungspflichten befreit sind, wenn das Anlageprodukt, in das der Kunde investiert, Teil eines zu Kredittilgungszwecken abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags ist. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei der fondsgebundenen Lebensversicherung als solche um eine Wertpapierdienstleistung gem. § 2 Abs. 3 WpHG handelt, die den Anwendungsbereich für das Wertpapierhandelsgesetz eröffnet.² Denn gerade die Kombination von Bankkredit und fondsgebundener Lebensversicherung verlangt danach, dass der Verbraucher ebenso wie jeder andere, der Geld in Aktienfonds anlegt, über die damit verbundenen Risiken aufgeklärt wird. Hat er nämlich zu einem festgelegten Zeitpunkt eine bestimmte Summe nicht wie erhofft angespart - etwa weil die Aktien an Wert verloren haben -, so muss er zur Tilgung seines Kredits die Differenz aus anderen Mitteln auffüllen.

Auch § 2a Abs. 1 Nr. 4 WpHG, der die Anwendbarkeit des Wertpapierhandelsgesetz für Versicherungsunternehmen ausschließt, steht dem nicht entgegen. Die fondsgebundene Lebensversicherung wird von den Kreditinstituten als Paket i.R. eines Kombinationsproduktes angeboten. Regelmäßig wird dabei der zuständige Kreditberater auch den Versicherungsvertrag mit dem Kunden abschließen. Ob er rechtlich dabei als Vermittler des Versicherungsunternehmens oder als dessen Erfüllungsgehilfe agiert, ist unerheblich, denn aus Sicht des Kunden handelt es sich um ein und dieselbe Person.

Schließlich hat auch schon die Rechtsprechung den Kapitallebensversicherern die Pflicht zu umfassender, wahrheitsgemäßer und sorgfältiger Information und Aufklärung des Kunden auferlegt, wenn dieser keinen ausreichenden Überblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge hat.³ Diese Pflichten lehnen sich eng an die Pflichten aus §§ 31, 32 WpHG an. Diese selbst sind Ausdruck eines übergreifenden Anlegerschutzkonzeptes⁴, das letztlich in § 675 BGB¹ wur-

¹ Köndgen in: Bankrechts-Handbuch (hrsg. v. H. Schimansky/ H.-J. Bunte/ H.-J. Lwowski), Bd. 3, München 2001, § 113 Rn. 25; vgl. auch Schwintowski in: Berliner Kommentar zum VVG (hrsg. v. H. Honseil), Berlin 1999, Vorb. §§ 159-178 Rn. 49.

² So hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einer gutachterlichen Stellungnahme an die Verbraucherzentrale Bremen die fondsgebundene Lebensversicherung als Wertpapierdienstleistung eingestuft, dies jedoch kurze Zeit später revidiert.

³ BGH NJW-RR 1993, 1114; auch Schwintowski JZ 1996, 702 und Römer VersR 1998, 1113 (1114); so auch im Grundsatz Stellungnahme des BaFin an die VZ Bremen.

⁴ Der 30. Erwägungsgrund der WpDRiL hebt hervor, dass den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen der einzelnen Gruppen von Anlegern und ihrer unterschiedlichen fachlichen Erfahrung Rechnung getragen werden soll. Auch der Ausschluss für Recht und Bürgerrechte des Europäischen Parlaments reiht die WpDRiL in die Kategorie des Verbraucherschutzes ein, Dokument A 3-0080/93 (PE 203.332/endg.), S.12; auch EuGH EuZW 1993, 224.

zelt. Eine analoge Anwendung der §§ 31, 32 WpHG im vorliegenden Fall ist damit gerade im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Verbrauchers im Rahmen von derartigen Baufinanzierungsmodellen konsequent.

3. Haftung für fehlerhafte Information und Beratung

Wird der Verbraucher fehlerhaft, also nicht entsprechend den in den §§ 31, 32 WpHG festgelegten Anforderungen informiert und aufgeklärt, so stehen ihm Haftungsansprüche zu. In erster Linie kommt dabei ein Anspruch gegen den Versicherer in Betracht; der den Kunden beratende Angestellte vermittelt nämlich das Geschäft mit der Versicherung und agiert dabei als deren Erfüllungsgehilfe. Zusätzlich zur Versicherung kann aber auch noch das Kreditinstitut als Haftungsgegner in Frage kommen. Dies liegt dann nah, wenn nur eine Person dem Kunden gegenübertritt und Kreditvertrag und fondsgebundene Lebensversicherung als ein wirtschaftlich einheitliches Paket angeboten wird (wirtschaftliche Einheit beider Verträge). Der Kunden hat dann nur mit "seinen Bankberater" zu tun; von ihm erwartet er ordnungsgemäße und sachgerechte Aufklärung dann auch bzgl. seiner Geldanlage in eine fondsgebundene Lebensversicherung. Das Kreditinstitut muss sich auch ein diesbezügliches Fehlverhalten seines Kundenberaters zurechnen lassen und es ist dann nur sachgerecht, wenn dem Kunden im Schadensfall zusätzlich das Kreditinstitut als Haftungsgegner zur Verfügung steht

Dabei kommen vertragliche und deliktische Ansprüche in Betracht.

a. Anspruch aus pVV des Beratervertrags

Grundlage der vertraglichen Haftung gem. § 280 Abs. 1 BGB ist regelmäßig eine positive Vertragsverletzung des Beratervertrags. Der Beratervertrag² kommt entweder ausdrücklich oder stillschweigend dadurch zustande, dass der Kunde an eine entsprechenden Kundenberater(oder anders herum) zwecks Informationsverschaffung über eine angebotene Anlageform herantritt, und mit der Beratung begonnen wird. Mit der nicht den Anforderungen der 31, 32 WpHG entsprechenden Information und Beratung bzgl. der fondsgebundenen Lebensversicherung liegt eine Vertragspflichtverletzung des Beraters vor.³ Obwohl nämlich die §§ 31 ff. WpHG

¹ Elemente des Geschäftsbesorgungsvertrags sind nach Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung ebenso Bestandteil des (kapital-)Lebensversicherungsvertrags, dazu RGZ 157, 67 (75); BGHZ 44, 166; 88, 78; BGH VersR 1960, 549 f.; 1962, 974 (976); offen BGH BGHZ 83, 169 (174); VersR 1983, 747 f.; VerSR 1995, 77 f.

² Eine Trennung zwischen "Vermittler" (schuldet keine Beratung i.e.S.) und Berater (schuldet fundierte Kundenberatung) findet hier nicht statt, da eine Grenzziehung praktisch kaum möglich ist (schon BGH NJW 1982, 1095 (1096)).

³ Der Umfang der objekt- und anlegergerechten Beratung kann jedoch auch variieren oder sie kann ganz entbehrlich sein, z.B. wenn der Kunde bereits erkennbar informiert ist oder ausdrücklich keine Beratung mehr wünscht.

öffentlich-rechtlichen Charakter haben, strahlen die genannten Pflichten nach überwiegender Auffassung auf das Schuldverhältnis zwischen Verbraucher und Anlage-(Kunden-)berater aus.¹ Das notwendige, erst die Haftung begründende Verschulden des Kundenberaters wird bereits durch die Verletzung der Informations- und Beratungspflicht indiziert. Der geschädigten Verbraucher hat damit grundsätzlich Anspruch auf Ersatz des sog. negativen Interesses.² Er ist so zu stellen, als ob er die fehlerhafte Auskunft nicht erhalten hätte. Er kann entweder die erworbenen Fondsanteile behalten und Ersatz der durch die Aufklärungspflichtverletzung bedingten Mehraufwendungen verlangen oder er kann unter Rückgabe der Fondsanteile den Kaufpreis zurückverlangen. Zum ersatzfähigen Schaden zählt gem. § 252 BGB auch der entgangene Gewinn. Bei Kombinationsprodukten ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Aufklärung der Darlehensnehmer einen üblichen Hypothekenkredit mit Tilgung bei gleichen Zahlungsströmen abgeschlossen hätte. Soweit es dem Darlehensgeber erkennbar auf eine Risikolebensversicherung ankam, sind die Kosten dabei außen vor zu lassen.

Von der Haftung für Verletzungen der Aufklärungspflicht kann sich die Versicherung bzw. das Kreditinstitut nicht frei zeichnen. Eine formularmäßige Haftungsfreistellung verstößt gegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG.

Im Prozessfall muss der Verbraucher darlegen und beweisen, dass den Berater die entsprechenden Beratungs- und Informationspflichten trafen und er diese verletzt hat.³ Möglichen Beweisschwierigkeiten für den Verbraucher wird dadurch Rechnung getragen, dass der Haftungsgegner (hier dann Kreditinstitut/Versicherung⁴) seinerseits die Vorwürfe substantiiert bestreiten muss und selbst darlegen muss, wann, wo und wie die erforderliche Beratung und Information stattgefunden hat.⁵

b. Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 31, 32 WpHG analog

¹ BGH ZIP 1999, 1915 (81918); Roth in: Handbuch des Kapitalanlagerechts, hrsg. von ...Assmann/Schütze, 2. Auflage § 12 Rn. 14; Koller in: Wertpapierhandelsgesetz, hrsg. v. Assmann/Schneider, 2. Aufl., Vor § 31 Rn. 19.

² Weshalb es letztlich zu Verlusten gekommen ist, spielt keine Rolle. Die notwendige Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden liegt vor, denn es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anleger sich bei richtiger Beratung anders verhalten hätte (so schon BGHZ 124, 151 (159 m.w.N.)). Soll wie im vorliegenden Fall die Anlageform der Tilgung eines Kredits dienen, so ist das Interesse regelmäßig auf eine sichere Anlageform ausgerichtet. Den Anlageberater bzw. die Bank trifft hier die Beweispflicht, dass der Schaden auch bei richtiger Aufklärung entstanden wäre, der Kunde also einen entsprechenden Rat nicht befolgt hätte (BGHZ 124, 151 (160 m.w.N.))

³ BGH WM 1990, 1977 (1978); NJW 2000, 3558 (3559).

⁴ Vielfach gehören Kreditinstitut und Versicherung bereits zum gleichen Konzern (Beispiel Dresdner Bank/Allianz Versicherung)

⁵ OLG Stuttgart, Urteil v. 10.5.2000, 9 U 24/00 und LG Darmstadt, Urteil v. 20.12.1999, 10 O 120/99.

Ein deliktischer Anspruch ergibt sich aus § 823 Abs. 2 BGB. Da die Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB auch Gewohnheitsrechte umfassen, stellen auch die §§ 31, 32 WpHG Schutzgesetze dar und eröffnen den Anwendungsbereich des § 823 Abs. 2 BGB.¹

Ersetzt wird hier ebenfalls das negative Interesse. Insoweit deckt sich der Anspruch mit dem vertraglichen Schadensersatzanspruch aus pVV des Beratervertrags. Beide Anspruchsgrundlagen stehen nebeneinander.

c. Verjährung der Ansprüche

Der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB verjährt grds. gem. § 195 BGB in drei Jahren. Die Frist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit der Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Unabhängig von der Kenntnis verjährt der Anspruch gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB innerhalb von zehn Jahren; unabhängig von der Entstehung eines Anspruchs gem. § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB innerhalb von 30 Jahren, beginnend von dem den Schaden auslösenden Ereignis an. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen richtet sich die Verjährung nach § 37 a WpHG. Der Schadensersatzanspruch verjährt danach nach Ablauf von drei Jahren, und zwar beginnend mit dem Schadenseintritt. Dieser Zeitpunkt kann auch schon dann gegeben sein, wenn der Kunde sein Geld weggegeben und an den Fonds unwiderruflich gebunden ist.² Eine entsprechende Anwendung der § 37a WpHG³ bei einer Haftung der Versicherung kommt nicht in Betracht, da die verkürzte Verjährungsfrist des § 37a WpHG vor allem mit der Kontrolle durch Bafin begründet wurde, die eine Anleger schützende Kompensation zur verkürzten Verjährungsfrist darstellen soll.⁴

Der Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 31, 32 WpHG analog verjährt gem. § 852 BGB ebenfalls in drei Jahren. Doch beginnt die Frist hier anders als im Falle des § 37 a WpHG erst dann zu laufen, wenn der Anleger Kenntnis vom Schaden hat, also ihm die tatsächlichen Umstände bekannt sind, die eine auf eine deliktische Anspruchsgrundlage gestützte Schadensersatzfeststellungsklage mit hinreichenden Erfolgsaussichten ermöglichen¹.

¹ Die §§ 31, 32 WpHG stellen nach überwiegender Auffassung Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar (BGH WM 1999, 2300 (2303); Koller in: Assmann/Schneider, Wertpapierhandelsgesetz, 2. Auflage, Vor § 31 Rn. 19).

² So unter Heranziehung von BGH WM 1991, 1303 81305); WM 1994, 504 (506).

³ Infolge der analogen Anwendung der Regelungen des §§ 31, 32 WpHG.

⁴ Siehe Regierungsbegründung zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 13/8933, 59 (60); auch VZ NRW, Rechtsfragen des Grauen Kapitalmarkts, Düsseldorf 2003, S. 50. Dieser Kontrolle unterliegen nur Unternehmen, die eine Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen haben (keine Versicherungsunternehmen).

Dass hier zugrunde gelegte neue Verjährungsrecht ist gem. Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB grds. nur auf die am 1.1.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anwendbar. Für den Zeitraum davor gilt weiterhin das alte Verjährungsrecht. Danach verjährte der Anspruch aus pVV des Beratervertrags gem. § 195 BGB erst nach Ablauf von 30 Jahren. Dieses wurde bei fehlerhafter Beratung anlässlich von Wertpapierverkäufen am 1.4.1998 auf 3 Jahre gem. § 37a WpHG verkürzt.² Die Verjährungsfristen gem. § 37 a WpHG und gem. § 852 BGB für den deliktischen Anspruch ist unverändert.

Ist das neue Verjährungsrecht anwendbar, sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten: Beginn, Hemmung und Neubeginn der Verjährung der Ansprüche regelt sich für den Zeitraum vor dem 1.1.2002 noch nach altem Verjährungsrecht. Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen recht kürzer, beginnt die kürzere Frist erst am 1.1.2002 zu laufen. Würde der Anspruch aber nach der alten Frist früher verjähren, so ist gem. Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB diese Frist entscheidend.³

5. Fazit

- Kundenberaterberater, die zur Tilgung eines Bankkredits den Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung anbieten, müssen ihre Kunden anleger- und objektgerecht beraten. Sie treten dabei auch für die Versicherung auf.
- Der Kunde muss entsprechend seinen Kenntnissen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen über die Risiken der damit verbundenen Geldanlage informiert werden.
- Der Umfang der Informations- und Beratungspflichten entspricht den in §§ 31, 32 WpHG festgelegten Grundsätzen.
- Wird der Kunde nicht entsprechen den in §§ 31, 32 WpHG festgelegten Grundsätzen informiert und beraten, so stehen ihm ein vertraglicher und ein deliktischer Schadensersatzanspruch gegen den Versicherer und u.U. daneben auch gegen das Kreditinstitut zu.
- Der Kunde ist in der Regel so zu stellen wie er stünde, wenn er einen üblichen Hypothekenkredit mit Tilgung bei gleichen Zahlungsströmen abgeschlossen hätte.

¹ BGH WM 1990, 971 (972).

² § 37 a WpHG bezieht sich ausdrücklich nur auf Verträge mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Ob dieses Auswirkungen auf die Verjährung der oben genannten Verträge mit Versicherungsunternehmen hat, bleibt abzuwarten.

³ Beispiel: Der Anspruch aus pVV ist am 20.4. 1974 entstanden. weil die neue Frist kürzer ist, würde die Verjährungsfrist erst am 1.1.2002 zu laufen beginnen und am 31.12.2004 enden. Da aber nach dem alten Recht der Anspruch bereits am 20.4.2004 verjährt wäre, ist die Frist dann auch zu diesem Zeitpunkt abgelaufen.